

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

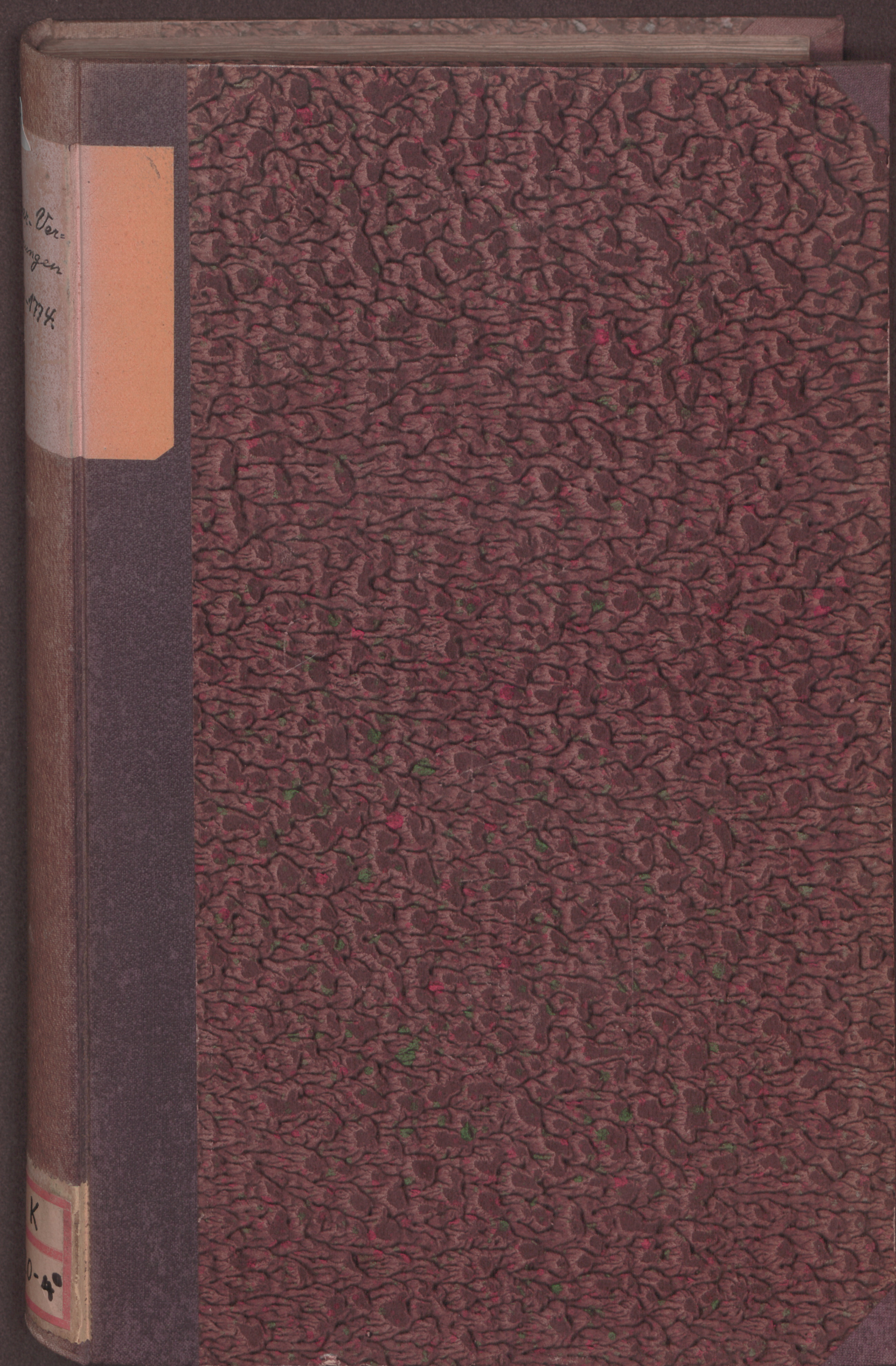
Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogs zu Mecklenburg ... Edict wodurch die Steuer-Erlegniß von dem aus dem Lande gehenden Vieh und andern Landes-Producten, Wolle und Holz ausgenommen, vor der Hand auf ein Jahr aufgehoben wird : Vom Dato Schwerin, den 23sten Julii 1771

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1771]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1833843371>

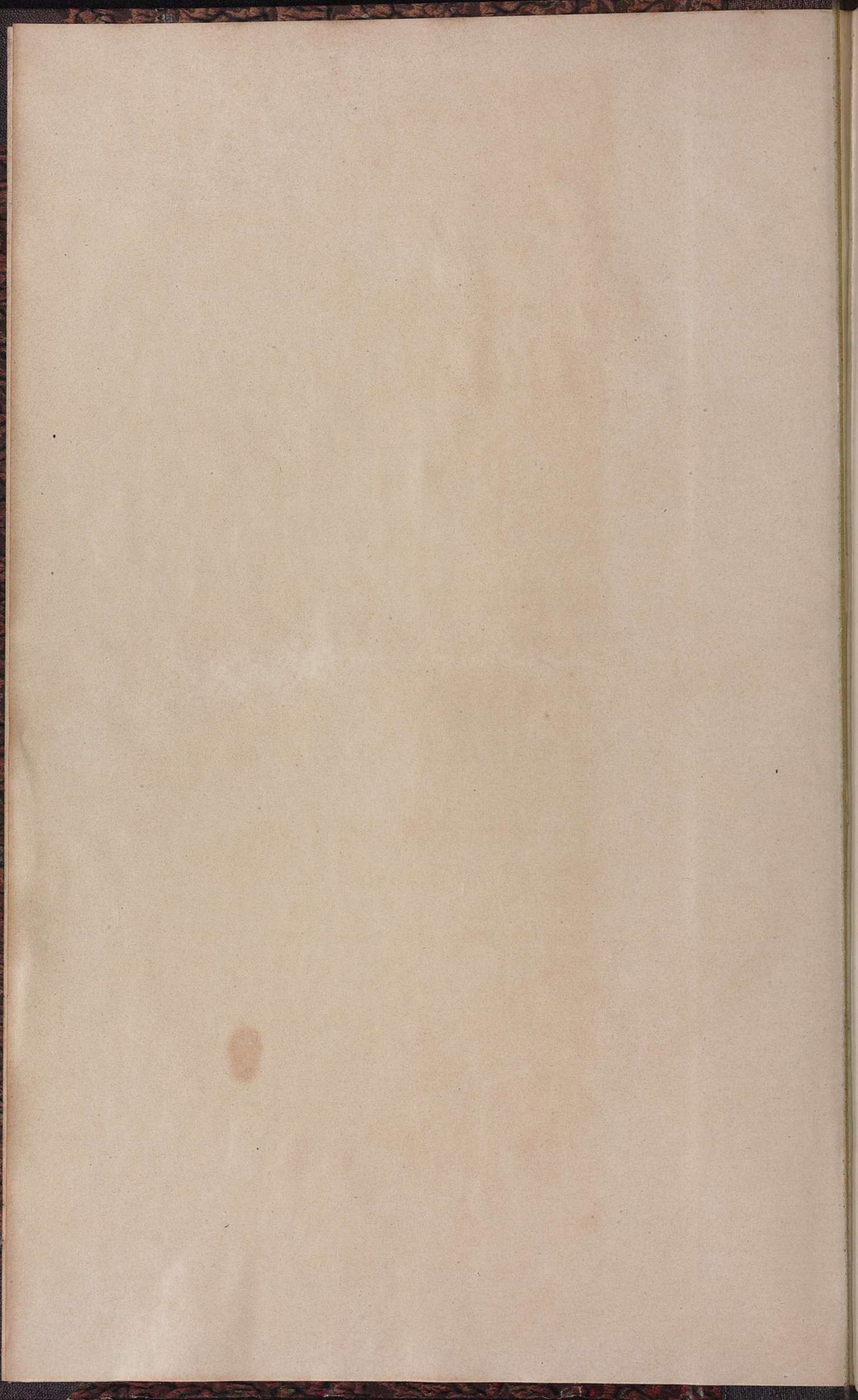
Druck Freier  Zugang





Nr. 7 u. 8 verlesen.
Nr. 8 unvollständig.

Mell. n.
320 - 40



Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

H e r r n

Friederichs,

Herzogs zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c.

GEDELT

wodurch

die Steuer- Erlegniß von dem aus dem Lande gehenden Vieh und andern Landes-Producten, Wolle und Holz ausgenommen, vor der Hand auf ein Jahr aufgehoben wird.

Vom Dato Schwerin, den 23sten Julii 1771.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Geben hiemit Männiglichen zu vernehmen, was
Maassen Wir Landes-Väterlich die Beschwer-
den ermogen, welche durch die ohne Unter-
scheid auf den Debit gesetzte Steuer, in so fern selbige
von allen Arten von Vieh und andern Landes-Producten
gegeben werden muß, die nicht im Lande verkauft wer-
den, sondern außershalb Landes gehen, für Unsere Lan-
des-Einwohner und Untertanen, erwachsen. Da Wir
nun allewege gemeynet sind, den Handel Unserer Landes-
Einwohner und Untertanen mithin den vortheilhafte-
sten Absatz der Landes-Producten, möglichst zu befördern:
So haben Wir, ungeachtet des für Unsre Accise daraus

entstehenden Abgangs, Uns dennoch in Gnaden entschlossen, die bisher dafür erlegte Accise vor der Hand auf ein Jahr a Dato aufzuheben, und zwar solcher Gestalt, daß

1) ein Handelnder, er sey ein Fremder oder Einheimischer, in Ansehung aller Arten von Vieh, es bestehe in Pferden, Rind-Vieh, oder worin es sonst wolle, imgleichen in Ansehung aller andern Landes-Producten, in so fern er besagtes Vieh und andere Landes-Producten, aus dem Lande bringet, bloß Wolle und Holz ausgenommen, vor der Hand a Dato ein Jahr steuerfrey seyn soll.

Damit aber

2) diese Steuer-Freyheit nicht zu Unterschleifen, in Ansehung der Steuer gemißbraucht werde, welche von dem Handel mit Vieh und andern Landes-Producten innerhalb Landes allwege zu erlegen ist: So soll ein jeder Handelnder die Ordnungsmäßige Steuer von dem Vieh, oder von denen Producten, die er innerhalb Landes, es sey in Unfern Städten oder auf dem platten Lande absetzet, und zwar, wenn es ein einheimischer in Unfern Städten angesessener Bürger ist, in loco domicilii, ist es aber ein Fremder oder in einer Stadt nicht Angesessener, bey der nächsten Steuer-Stube, wo der Verkauf geschehen ist, nach wie vor bezahlen. Und, wenn er solches unterläßt, mithin Unse Steuer defraudiret, und dessen rechtlich überwiesen wird: So soll er, da die Edictmäßige Confiscation nicht möglich ist, statt derselben den Werth des Verkaufsten an Unse nächstgelegene Steuer-Stube bezahlen, auch der Steuer-Freyheit, auf den auswärtigen Debit, ganz verlustig seyn.

Uebrigens

3) versteht es sich von selbst, daß diese Handlung's Steuer von Unserer Cammer, denen von der Ritterschaft, und übrigen Landbegüterten, ihren Päch-

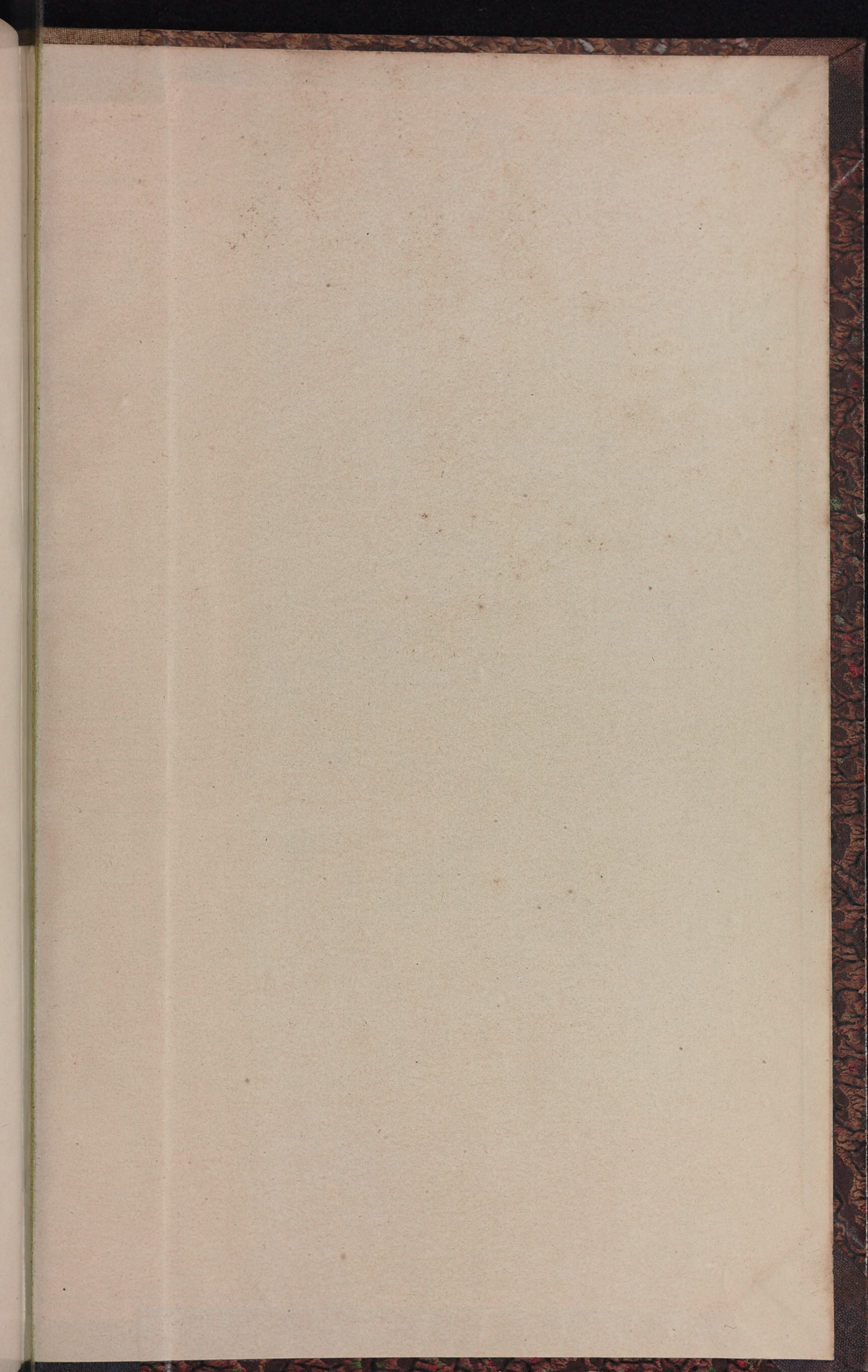
nd den Ibrigen in Ansehung dessen, was sie auf
ir , und durch ihre öconomische Sorge und
bauen, ziehen und erwerben, nicht zu erles
sey.

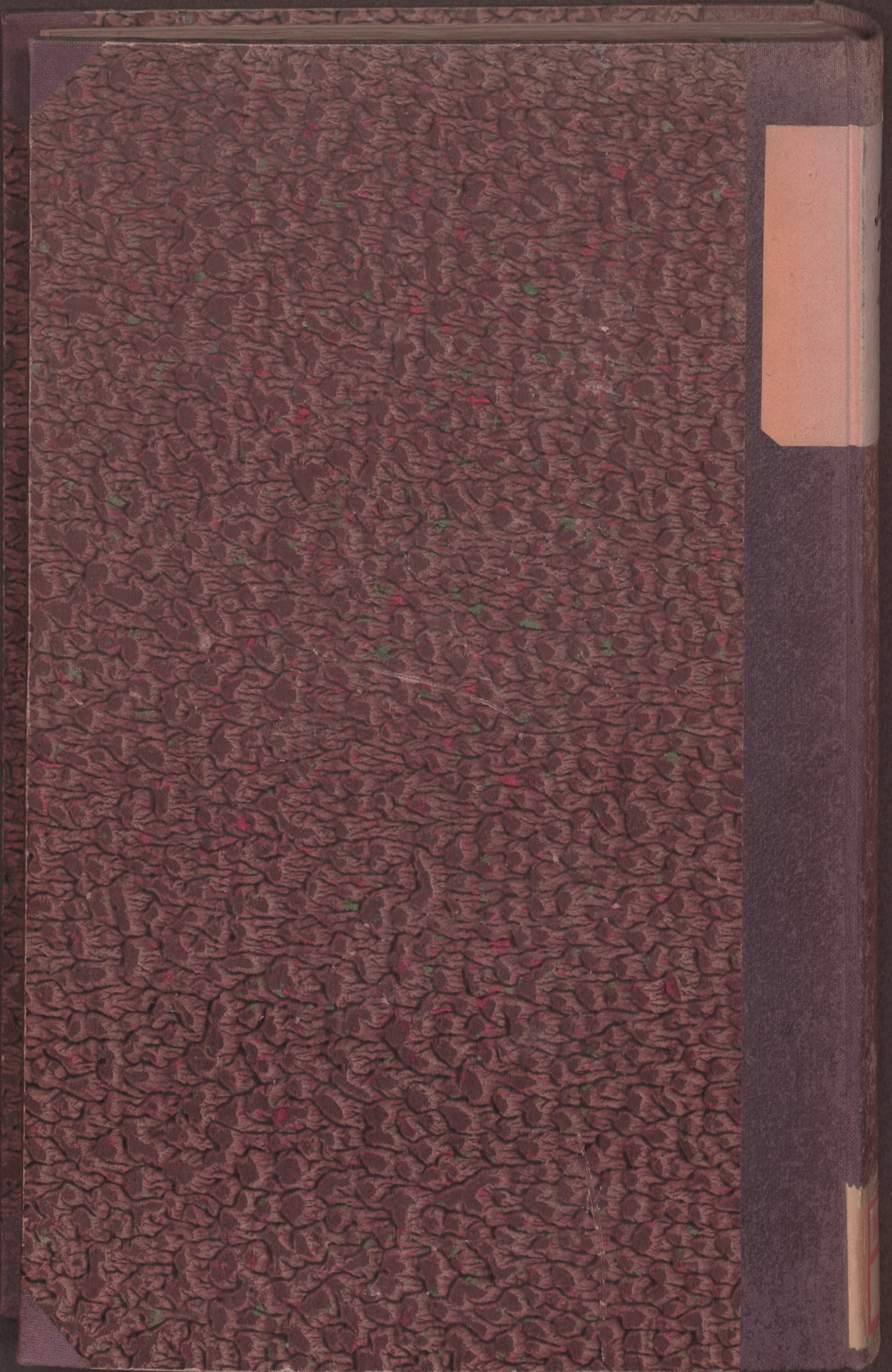
4) In Ansehung der Wolle und des Holzes
bleibt es unverändert bey dem, was davon in den
Anmerkungen ad Cap. 7. des Städtischen Steuer-Modi
§. 2. 3. 12. verordnet ist.

Zur geschwindern und öffentlichen Bekanntma-
chung Unserer gnädigsten Willens-Meynung haben Wir
nicht nur unmittelbar bey Unsern Steuer-Stuben das
Beufüge verfügen, sondern auch Unsre gegenwärtige
Verordnung den Intelligenz-Blättern einrücken, und
so noch besonders durch den Druck bekannt machen las-
sen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und In-
siegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den
23sten Julii 1771.

Friederich, S. i. M.







stehenden Abgangs, Uns dennoch in Gnaden ent-
lassen, die bisher dafür erlegte Accise vor der Hand
ein Jahr a Dato aufzuheben, und zwar solcher Ge-
stalt, daß

I) ein Handelnder, er sey ein Fremder oder Ein-
heimischer, in Ansehung aller Arten von Vieh, es be-
triffe in Pferden, Rind-Vieh, oder worin es sonst wol-
lungleich in Ansehung aller andern Landes-Pro-
ducten, in so fern er besagtes Vieh und andere Landes-
producten, aus dem Lande bringet, bloß Wolle und
Holz ausgenommen, vor der Hand a Dato ein Jahr
steuerfrey seyn soll.

Damit aber

diese Steuer-Freyheit nicht zu Unterschleifen,
der Steuer gemäßbraucht werde, welche
Handel mit Vieh und andern Landes-Pro-
ducten halb Landes allewege zu erlegen ist: So
Handelnder die Ordnungsmäßige Steuer
von Vieh, oder von denen Producten, die er in-
führt, es sey in Unsern Städten oder auf dem
Land absetzet, und zwar, wenn es ein einheimi-
scher in Unsern Städten angesessener Bürger ist, in loco
ist es aber ein Fremder oder in einer Stadt
angesessener, bey der nächsten Steuer-Stube, wo
er sich befindet, nach wie vor bezahlen. Und,
wenn es unterläßt, mithin Unsre Steuer defrau-
den, dessen rechtlich überwiesen wird: So soll er,
wenn eine angemessene Confiscation nicht möglich ist, statt
des Werth des Verkaufsten an Unsre nächstbe-
findliche Steuer-Stube bezahlen, auch der Steuer-Frey-
heit auswärtigen Debit, ganz verlustig seyn.

Uebrigens

versteht es sich von selbst, daß diese Hand-
steuer von Unserer Cammer, denen von der
Landes-Casse, und übrigen Landbegüterten, ihren Päch-
tern

)(2

